



Jagdschule Knüllwald

Jagd- und Waffenrecht

Aufgaben und Ziele des Jagdrechtes

- Jagd als nachhaltige Nutzung
- Artenreicher und gesunden Wildbestand
- Angemessener Wildbestand
- Achtung der Belange von Land– und Forstwirtschaft

Jagdrecht

Definition:

Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen

Ausschließliche Befugnis

- Das Jagdrecht leitet sich vom Eigentum an Grund und Boden ab und ist ein ausschließliches absolutes Recht wie das Eigentum, es hat Wirksamkeit gegenüber Jedermann

Reviersystem

- In Deutschland ist die Jagdausübung nur auf bestimmten Gebieten (Revier) zulässig. Es wird unterschieden zwischen EJB und GJB. In anderen Ländern kennt man auch die Lizenzjagd, ohne dass die Jagdausübung an ein Revier gebunden wäre

Jagdrechtseinhaber

- Jagdrecht steht dem Eigentümer von Grund und Boden zu
- untrennbar mit Grund und Boden verbunden
- kann nicht unabhängig von Eigentum an Grund und Boden begründet werden

Wild

Definition:

- Wild lebende Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen
- Abschließende Aufzählung in § 2 BJG und der vor Ordnung über weitere Tierarten

Jagdausübung

- Aufsuchen, Nachstellen; Fangen und Erlegen von Wild; Jagdausübungsrecht ist Teil des Jagdrechtes und an persönliche Voraussetzungen gebunden. Jagdrecht steht dem Grund Eigentümer zu.

Aneignungsrecht

- Wild ist herrenlos, deshalb Regelung zur Begründung erstmaligen Eigentums (Aneignungsrecht)
- vor der Ausübung ist niemand Eigentümer von Wild (Ausnahme Gatterwild)

Aneignungsrecht

- Krankes oder verendetes Wild
- Fallwild
- Abwurfstangen
- Eier von Federwild

Hegepflicht

- Hegepflicht JAB und JRI
- Verbot der Überhege
- Tragbare Wilddichte
- Berücksichtigung der Landeskultur und Belange der Land- und Forstwirtschaft

Grundsätze der Waidgerechtigkeit

- Tierschutz
- Ethisches Verhalten

Wildarten

- Haarwild
- Federwild
- Hochwild
- Niederwild
- Schalenwild

Wildarten

- Aufzählung § 2 BtG
- In Hessen Ergänzend
 - Waschbär
 - Marderhund
 - Mink
 - Nutria
 - Elster
 - Rabenkrähe
 - Nilgans
- In Thüringen Ergänzend
 - Waschbär
 - Marderhund
 - Mink
 - Nutria
 - Elster
 - Rabenkrähe
 - Nilgans

Anzeigepflicht

- Besitz oder Gewahrsam an Wild oder Gegenständen i.S.d. § 1 Abs. 5 BJG
- nicht jagdausübungsberechtigt
- Anzeige an JAB oder Polizei
- unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern
- insbesondere Autofahrer bei Wildunfall

Jagdbezirke

- Eigenjagdbezirk
- Gemeinschaftlicher Jagdbezirk
- Befriedeter Bezirk
- Jagdbezirksfreie Flächen

Eigenjagdbezirk

- zusammenhängende Fläche
- in Eigentum einer Person oder Personengemeinschaft
- Mindestgröße 75 ha

Eigenjagdbezirke über Ländergrenzen hinweg

- Flächenzusammenhang auch durch Ländergrenze
- Flächenverhältnisse nach dem Land in dem überwiegender Teil liegt
- im übrigen gilt gesondertes Jagdrecht des jeweiligen Landes

Besondere Flächen Eigenjagdbezirk

- An Bundesgrenzen oder komplett eingefriedetes Gebiet kann auch zu EJB erklärt werden soweit Fläche unter 75 ha liegt
- Jagdbeschränkung möglich

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

- zusammenhängende Flächen einer Gemarkung
- ausgenommen Eigenjagd Bezirke

In Hessen:

- Mindestgröße 200 ha (inkl. befriedeter Flächen)

In Thüringen

- Mindestgröße 250 ha (inkl. befriedeter Flächen)

Gestaltung Jagdbezirke

- Wege, Triften, künstliche Wasserläufer und Eisenbahnkörper ähnliche Flächen bilden keinen Jagdbezirk
- Unterbrechen nicht den Flächenzusammenhang
- Stellen zur Bildung eines Jagdbezirks den Flächenzusammenhang nicht her

Arrondierung

- Abtrennung, Angliederung, Flächentausch
- Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung
- Notwendigkeit

Abrundung

- Jagdbezirk bleibt erhalten wenn Restfläche bis $1/5$ unter Mindestfläche verbleibt
- Hessen
 - EJB 75 ha – $1/5 = 60$ ha
 - GJB 200 ha – $1/5 = 160$ ha
- Thüringen
 - EJB 75 ha – $1/5 = 60$ ha
 - GJB 200 ha – $1/5 = 200$ ha
- wird Restfläche unterschritten folgt die Angliederung der Restflächen an benachbarte Jagdbezirke (jagdbezirksfreie Flächen)

Teilung von Jagdbezirken

- Mindestgröße jeden Teils 250 ha
- Zweckmäßige Gestaltung des Geländes
- jagdlichen Gesichtspunkte vertretbar
- Aufteilung in Wald– und Feldjagden unzulässig

Befriedete Bezirke

- Wohngebäude und angrenzende Gebäude
- Hofräume Hausgärten umfriedet
- Kleingartenanlagen
- Friedhöfe
- Wildgehege außer Jagdgehegen
- Auf Antrag:
 - stehende Gewässer
 - öffentliche Anlagen und Grundflächen eingefriedet

Rechtsfolge befriedeter Bezirke

- Ruhen der Jagd
- Eingeschränktes Jagdausübungsrecht des Eigentümers auf Beutegreifer und Wildkaninchen mit Fallen
- Fallenlehrgang, zulässige Fallen
- Jagd – und Schonzeiten

Jagdgenossenschaft

- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Zwangsmitgliedschaft aller Grundeigentümer bejagbarer Flächen
- Muss ich eine Satzung geben
- Unterliegt der Aufsicht der UJB

Organe der Jagdgenossenschaft

- Jagdvorstand
 - Eine oder mehrere Personen
 - Vertritt die JG gerichtlich und außergerichtlich
 - Jagdkataster
 - Notvorstand = Gemeindevorstand
- Genossenschaftsversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Nutzung der Jagd
 - Verwendung des Reinertrages

Beschlussfassung

- Mehrheit nach Köpfen
- Mehrheit nach Flächen
- Es muss eine doppelte Mehrheit vorliegen

Auskehranspruch

- Flächenanteiliger Reinertrag
- Ablehnung anderer Verwendung oder Abwesenheit
- Geltendmachung binnen einem Monat nach Bekanntmachung der Beschlussfassung

Jagdnutzung

- Verpachtung
- Eigenbewirtschaftung
- Ruhen der Jagd (Ausnahme)

Jagdpachtvertrag

- Rechtspacht; zivilrechtlicher Vertrag
- Grundsatz der Privatautonomie
- Gesetzliche Schriftform
- Pächter kann nur natürliche Person sein
- Mindestpachtzeit für Erstvertrag 10 Jahre
- Pächter kann auf Kreis der Jagdgenossen oder an Entfernung zum Revier beschränkt sein

Jagd pachtfähigkeit

- Natürliche Person
- Muss im Besitz eines Jahresjagdscheines mindestens drei Kalenderjahre gewesen sein
- Erst mit 4. Jahresjagdschein
- Jugendjagdschein wird nicht angerechnet

Pachthöchstfläche

- Pächter darf nicht mehr als 1000 ha pachten
- Bei Mietpacht anteilige Anrechnung
- Anrechnung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine
- Bei Eigenjagd über 1000 ha muss er EJB anteilig verpachten

Pächterhöchstzahl

- Eigenjagdbezirk
 - Bis 150 ha 2 JAB; je weitere 75 ha 1 JAB
- Gemeinschaftlicher Jagdbezirk
 - Bis 500 ha 3 JAB; je weitere 150 ha 1 JAB
- Entgeltliche Begehungsscheine werden mit gerechnet

Anzeigepflicht

- Jagdpacht Verträge sind UJB anzuzeigen (keine Genehmigung)
- Beanstandung
 - Mindestpachtzeit
 - Pachthöchstfläche
 - Pächterhöchstzahl
- Jagdverbot bis drei Wochen nach Anzeige

Erlöschen des Jagdpachtvertrages

- Kein Jagdschein
 - Nach Fristsetzung nicht gelöst
 - Unanfechtbar entzogen oder nicht erteilt
- Zeitablauf
- Kündigung
 - Ordentliche Kündigung
 - Außerordentliche Kündigung

Wechsel von Grundstückseigentümer

- Grundsätzlich keinen Einfluss auf **laufenden** Pachtvertrag
- Problem Mindestfläche wird durch Verkauf unterschritten

Mitpächter

- Innenverhältnis
 - BGB Gesellschaft
 - Gemeinsame Geschäftsführung
 - Prinzip der Einstimmigkeit
 - Allerdings Privatautonomie
- Außenverhältnis
 - gesamtschuldnerische Haftung

Ausscheiden von Mitpächtern

- Grundsatz
 - Pachtvertrag bleibt mit übrigen mit Pächtern bestehen
- Ausnahme
 - Pachthöchstfläche überschritten
 - Unzumutbarkeit der Fortsetzung → unverzügliches Sonderkündigungsrecht

Tod des Pächters oder Mitpächters

- Erben setzen Pachtvertrag fort
- Erben nicht pachtfähig
 - Benennung eines JAB
 - Erben bleiben Pächter
 - Zwangsanordnung wenn kein JAB benannt wird
- Erben pachtfähig Pächterhöchstzahl beachten

Jagderlaubnisse

- Jagdgast ist nicht JAB
- Schriftform bei Jagdausübung ohne Begleitung
- Mündlich bei Begleitung
- Zustimmungserfordernis aller Mitpächter

Entgeltliche Jagderlaubnis

- Entgeltlichkeit (auch Hegebeitrag)
- Anrechnung auf Pachthöchstfläche und Pächterhöchstzahl
- Jagdpachtfähigkeit
- Genehmigungspflicht durch UJB, wenn über 1 Jahr erteilt
- Abgrenzung Unterpacht
- gilt nicht für Verkauf Einzelabschuss

Unentgeltliche Jagderlaubnis

- Gefälligkeitsverhältnis
- Schriftform
- Keine Genehmigungspflicht
- Höchstzahl (doppelt von entgeltlicher JE)
- Anzeigepflicht, wenn länger als 1 Jahr erteilt

Keine Jagderlaubnis

- Angestellter Jäger
- Bestätigter Jagdaufseher
- Mitpächter, benannte JAB oder Berufsjäger
- Forstschutzberechtigte

Jagdschein

- Jahresjagdschein (Dreijahresjagdschein)
- Tagesjagdschein
- Ausländerjagdschein
- Jugendjagdschein
- Falknerschein

Jugendjagdschein

- Keine alleinige Jagdausübung
- Keine Teilnahme an Gesellschaftsjagden
- Kein Schusswaffen und Munitionserwerb
- Keine Anrechnung auf Pachtfähigkeit

Zwingende Versagungsgründe

- Personen unter 16 Jahren
- Mangelnde Zuverlässigkeit und körperliche Eignung
- Jagdscheinentzug während der Dauer des Entzugs
- Keine Jagdhaftpflichtversicherung

Regelversagungsgründe

- Personen unter 18 Jahren
- Ausländer
- Keine drei Jahre den Wohnsitz in der BRD
- Schwere oder wiederholte Verstöße gegen Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit

Zwingende Unzuverlässigkeit

- Missbräuchliche oder leichtfertige Verwendung von Waffen und Munition
- Unsachgemäßer Umgang mit Waffen
- Keine sorgfältige Aufbewahrung
- Waffenüberlassung an Unberechtigte

Regelunzuverlässigkeit

- Verurteilung
 - Wegen Verbrechen, vorsätzliches Waffen Vergehen, Fahrlässigkeitstaten im Umgang mit Waffen und Sprengstoff, Straftaten gegen Jagdrecht, Waffenrecht, Tierschutzrecht, Naturschutzrecht
- Zu mindestens 60 TS oder Freiheitsstrafe
- Wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Jagd-, Waffen-, Tierschutz, etc.
- Beschränkte oder keine Geschäftsfähigkeit
- Alkohol– Drogenabhängigkeit Geisteskrank oder – schwach

Jugendjagdscheinentziehung

- Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 41 BtM; strafrechtliche Nebenfolge)
- Erteilung einer Sperrfrist
- Einziehung bei Versagungsgründen
- Verbot der Jagdausübung (zeitliches befristetes Jagdverbot von 1-6 Monaten)

Jagdscheinfreie Tätigkeiten

- Alles was nicht direkte Jagdausübung ist
- Abwurfstangen sammeln (schriftliche Erlaubnis)
- Eier sammeln
- Fangjagd auf befriedeten Bezirk durch Eigentümer

Gebühr und Abgabe

- Bei der Erteilung eines Jagdscheines wird 50 % Gebühr und 50 % Jagdabgabe erhoben
- Jagdscheingebühr fließt in den Haushalt
- Jagdabgabe
 - 15 % in Haushalt
 - Rest zur Förderung des Jagdwesens

Versicherung

- Jagdhaftpflichtversicherung
 - 500.000 € Personenschäden
 - 50.000 € Sachschäden
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Private Unfallversicherung

Jagdformen

- Einzeljagd
- Gesellschaftsjagd
 - 4 Personen
 - Räumlich und zeitlicher Zusammenhang
 - Aufeinander abgestimmt

Örtliche Verbote

- Kein Sonntags Jagdverbot aber Rücksichtnahme
- an Orten, wo öffentliche Ruhe gestört werden kann
- Einschränkung in Nationalparks etc.

Jägernotweg

- Revier nicht über öffentliche Wege zu erreichen
- Waffe in Futteral
- Hund angeleint

Jagdeinrichtungen

- Zustimmung Grundeigentümer
- 4 m² Grundfläche
- Landschaftsangepasst
- UVV beachten
- Jagdhütte kein Wochenendhaus
- Beseitigung innerhalb 6 Monate

Wildschutz

- Wildruhezone
- Wildschutzgebiet

Abschussplanung

- Schalenwild außer Schwarzwild
- Dreijahresabschussplan Rehwild
- Mindestabschuss
- Folgen bei Nichteinhaltung
- Möglich 30%ige Überschreitung

Voraussetzungen Abschussplan

- Waldwildschaden
- Lebensraum
- Bestandsrückrechnung/Wildschätzung
- Abschussplanerfüllung der letzten drei Jahre

Verfahren Abschussplanung

- Vorschlag JAB / Jagdrechtsinhaber
- Vorschlag Hegegemeinschaft / Sachkundiger
- Jagdbeirat
- Entscheidung untere Jagdbehörde

Abschusskontrolle

- Abschussliste
- Streckenliste Schalenwild
- Körperlicher Nachweis

Tierschutz Elterntiere

- Setz und Brutzeiten (zeitlich nicht festgelegt)
- Keine Erlegung von Elterntieren die zur Aufzucht notwendig sind
- Straftat

Wildfolge

- Gesetzliche Verpflichtung zur unverzüglichen Nachsuche
- In Schonzeit unverzügliche Meldung an UJB
- Nachweis brauchbarer Hund

Gesetzliche Wildfolge (Hessen)

- In Sicht und Schussweite; erlegen und unverzüglich Nachbarn verständigen
- Außerhalb Sicht und Schussweite an Grenze markieren und Nachbarn verständigen der Nachsuche organisiert
- Aneignungsrecht bei Nachbarn
- Anrechnung dort wo krankgeschossen
- Bestätigter Nachsuchenführer
- Wildfolgevereinbarung

Gesetzliche Wildfolge (Tübringen)

- In Sicht und Schussweite; erlegen und unverzüglich Nachbarn verständigen
- Außerhalb Sicht und Schussweite an Grenze markieren und Nachbarn verständigen der Nachsuche organisiert
- Aneignungsrecht bei Nachbarn
- Anrechnung dort wo krankgeschossen
- Bestätigter Nachsuchenführer
- Wildfolgevereinbarung

Umfang Jagdschutz

- Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften
- Schutz jagdlicher Einrichtungen

Jagdschutzberechtigt

- Jagdausübungsberechtigter
- Berufsjäger
- Bestätigte Jagdaufseher
- Forstbeamte
- Polizeibeamte

Voraussetzungen Jagdschutz

- unberechtigtes Jagen
- sonstige Zuwiderhandlung jagdrechtlicher Vorschriften
- Außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Wege jagdlich ausgerüstet angetroffen

Befugnisse des Jagdschutzes

- Anhalten von Personen
- Abnahme von Jagdbeute, Jagdausrüstung
- Personalienfestellung

Ermittlungspersonal der Staatsanwaltschaft

- Polizeivollzugsbeamte
- Forstbeamte im Dienstbezirk
- Berufsjäger
- Bestätigte Jagdaufseher (forstliche Ausbildung oder Berufsjäger)

Recht der EP. d. StA.

- Körperliche Untersuchung
- Beschlagnahme
- Durchsuchung
- Einrichtung einer Kontrolle
- Ausübung unmittelbaren Zwanges auch mit Schusswaffen

Jedermannsrechte

- Vorläufige Festnahme (§ 127 StPo)
- Notwehr / Nothilfe (§ 32 StGB)
- Notstand (§ 229 BGB)
- Selbsthilfe

Vorläufige Festnahme

- Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung festzunehmen

Notwehr

Definition:

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden

Notstand

Definition:

Wer in einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechts gut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, ..., das geschützte Interesse das beeinträchtigt wesentlich überwiegt

Wildernde Hunde und Katzen

- In Hessen:
 - Hunde
 - Außerhalb Einwirkungsbereich
 - Wild nachstellen
 - Katzen
 - 500 Meter von nächster Ansiedlung
 - Vom 01.03.-31.08. 300 Meter jagend
- In Thüringen:
 - Hunde
 - Mehrfach außerhalb des Einwirkungsbereiches
 - Wild nachstellen
 - Katzen
 - 200 Meter von nächster Ansiedlung

Wildfütterung wiederkäuendes Schalenwild (Hessen)

- Raufutter (Heu) ist immer zulässig
- Saftfutter (Rüben und Silage)
 - Nur in Notzeit wird Saftfutter gegeben
 - Notzeit wird von UJB festgestellt
 - Es muss Raufutter zugegeben werden
- Keine Jagd wenn gefüttert wird
- Keine Fütterungen in Biotopen gem. § 30 BNatschG

Wildfütterung Schwarzwild (Hessen)

- Ablenkungsfütterung gibt es nicht mehr
- Erhaltungsfütterung nur in Notzeit
 - Welches artgerechte Futtermittel verwendet werden darf, entscheidet UJB im Einzelfall
- KIRRUNG (Fütterung zur Bejagung)
 - Anzeigepflicht
 - Heimisches Getreide, Mais und Erbsen
 - Beschränkung 1 kg pro Tag und KIRRUNG
 - 1 + 1 pro angefangene 250 ha in Hochwildgebieten
 - 1 + 1 pro angefangene 100 ha in Niederwildgebieten

Wildfütterung wiederkäuendes Schalenwild (Thüringen)

- Fütterungen nur in Notzeit
 - Rau- und Saftfutter in sachgerechten Mengenverhältnis
 - Forstschutz- und Wildschadensgründen nur bis 700 Meter über NN
 - Standort: Forstamt, Hegegemeinschaft, Jagdausübungsberechtigter
 - Anzeigepflicht bei UJB

Wildfütterung Schwarzwild (Thüringen)

- Ablenkungsfütterung
 - lediglich Getreide vorzulegen
- Kurrung (Fütterung zur Bejagung)
 - Beschränkung 5 Liter pro Kurrung,
 - Getreide, Druschabfälle, heimisches Obst, Hackfrüchte, Eicheln und Kastanien zulässig.
 - 2 pro 150 ha + 1 weitere pro 150 ha

Was ist Wildschaden

- Schäden an Grundstücken und dessen wesentlichen Bestandteile
- auch abgeerntete aber noch nicht eingeerntete Erzeugnisse

Wer haftet für Wildschäden?

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- Jagdgenossenschaft
- Bei vertraglicher Übernahme Jagdpächter
- verschuldensunabhängig

Eigenjagdbezirk

- Jagdpächter bei Verschulden, ansonsten Eigentümer
- Bei vertraglicher Übernahme Jagdpächter

Ersatzpflichtige Wildarten

- Rotwild
- Damwild
- Sikawild
- Rehwild
- Elchwild
- Gamswild
- Muffelwild
- Steinwild
- Schwarzwild
- Wildkaninchen
- Fasan

Nicht ersatzpflichtig

- Stockente
- Saatgans
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Feldhase
- Fuchs
- Waschbär
- Dachs

Form und Inhalt der Anmeldung

- Wochenfrist
- schriftlich
- Geschädigter
- Ersatzpflichtiger
- Flurstück
- Wildart
- Zeitpunkt der Kenntnisnahme

Das Vorverfahren

- Verwaltungsverfahren
- zuständig → Gemeindevorstand
- Vorbescheid und Protokoll = vollstreckbarer Titel

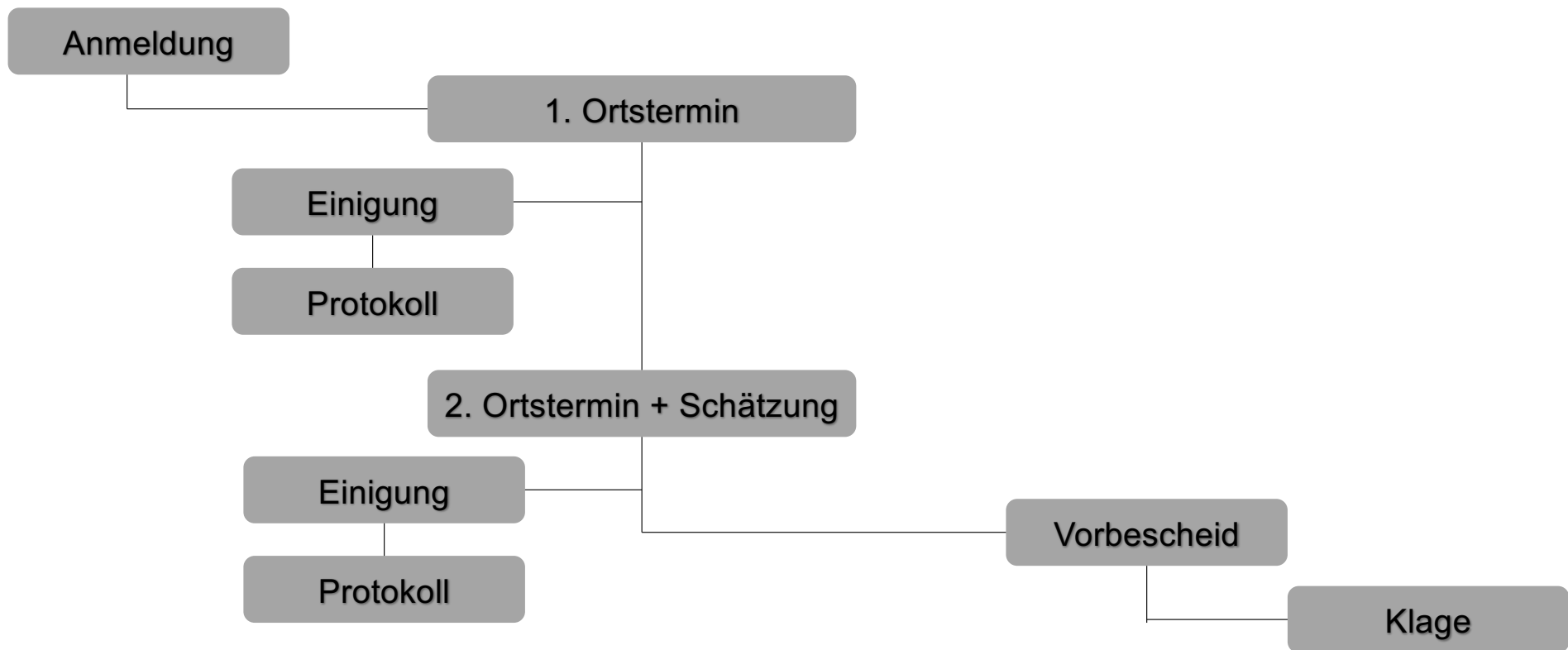
Der Ortstermin

- Unverzögliche Ortstermin
- Bei Einigung Protokoll
- Weiterer Ortstermin mit Schätzer
- Bei Einigung Protokoll
- Wirtschadensvorbescheid

Gerichtsverfahren

- Klage binnen zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids
- Zuständig Amtsgericht unabhängig vom Wert
- weiteres Rechtsmittel ab 600 € Streitwert

Verfahrensübersicht



Sonderkulturen

- Weinberge
- Gärten
- Obstgärten
- Freilandpflanzungen von Garten- und hochwertigen Handelsgewächsen
- Rechtsfolge
- Haftung nur bei Herstellung üblicher Schutzvorrichtungen

Weiter Sonderkulturen

- Weihnachtsbaumkulturen
- Streuobstwiesen (auch für Wühlschäden)
- Energieholzanbau in Kurzumtrieb

Jagdbehörden

- Untere Jagdbehörde (Kreisausschuss, kreisfreie Städte)
- Obere Jagdbehörde (Regierungspräsidium)
- Oberste Jagdbehörde (Ministerium)

Beratende Funktionen

- Jagdbeirat
- Sachkundige
- Kreisjagdberater
- Sachverständige Jäger

Organisation der Jägerschaft

- Kreisjagdvereine
- Landesjagdverband
- Deutscher Jagdverband
- Übertragung von Aufgaben

Hegegemeinschaften

- Mitglieder
 - Pflichtmitglieder JAB (ordentliches Mitglied)
 - Jagdrechtsinhaber (ordentliches Mitglied)
 - Außerordentliche Mitglieder
- Aufgaben
 - Abschlussplanung
 - Lebensraumgutachten
- Abstimmung nach Fläche (1 Stimme / 100 ha)

Waffenrecht

Waffenbegriff

- Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände (Schloss, Lauf, Griffstück)
- Hieb und Stoßwaffen
- Gefährliche Gegenstände

Umgang mit Waffen

- Besitz von Waffen = Ausübung der tatsächlichen Gewalt
- Führen von Waffen = Ausübung der tatsächlichen Gewalt, außerhalb des befriedeten Besitztums
- Transport von Waffen
- Überlassen = Übertragung des Besitzes
- Erwerb = Erlangung des Besitzes

Waffenrechtliche Erlaubnis I

- Waffenbesitzkarte (Erwerb und Besitz)
- kleiner Waffenschein (Führen bestimmter erwerbserlaubnisfreier Waffen)
- Waffenschein (Führen von erlaubnispflichtigen Waffen)
- Schießerlaubnis
- Handelserlaubnis

Waffenrechtliche Erlaubnis II

- erlaubnispflichtig Waffenliste (Anlage 2 Abschnitt 2 zum WaffG)
- Verbotene Gegenstände (Anlage 2 Abschnitt 1 zum WaffG)
- erlaubnisfreie Waffen und Gegenstände

Verbotene Waffen / Gegenstände

- Kriegswaffen
- Vorderschaftrepetierflinten ohne Hinterschaft oder kürzeren Lauf als 45 cm
- Anscheinswaffen (vollautomatisch oder Kriegswaffen ähnlich; keine Schusswaffen)
- Vortäuschung anderer Gegenstände (Schießkugelschreiber, Stockgewähr, Stockdegen)
- Über Normalmaß zusammenklappbare Waffen
- Spring-, Fall -, Butterfly – und Faust Messer
- Zielscheinwerfer, Nachtzielgeräte

Führverbot von Messern

- Feststehender Klinge von mehr als 12 cm
- Einhandmesser
- Ausgenommen bei berechtigtem Interesse wie Berufsausübung, Brauchtumpflege oder Jagd

Voraussetzungen der Erlaubnis

- Volljährigkeit (§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Ziff. 1 WaffG)
- Sachkunde (§ 7 WaffG)
- Bedürfnis (§ 8 WaffG)
- Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- Persönliche Eignung (§ 6 WaffG)

Voraussetzungen für Jäger

- Sachkunde durch Jägerprüfung
- Kein Bedürfnis Nachweis erforderlich bei gelöstem Jagdschein;
Ausnahme bei Dritter kurz Waffe oder mehr

Wegfall Bedürfnis

- keinen Jagdschein mehr gelöst
- kein Bedürfnis für Erwerb erlaubnispflichtiger für die Jagdausübung nicht geeigneter Waffen

Zuverlässigkeit – Mangelnde Zuverlässigkeit I

- Rechtskräftige Verurteilung innerhalb der letzten 10 Jahre wegen Verbrechens oder vorsätzliche Straftat zu mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe
- Missbräuchliche oder leichtfertige Verwendung von Schusswaffen oder Munition
- Unvorsichtiger oder unsachgemäßer Umgang, unsorgfältige Aufbewahrung
- Überlassen von Munition oder Waffen an waffenrechtlich Unberechtigte

Verbrechen

- Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind
- Beispiele:
 - Mord, Totschlag, schwere KV, sexuelle Nötigung, BTM Verstoß in nicht geringer Menge, verbotener Umgang mit vollautomatischen Schusswaffen

Mangelnde Zuverlässigkeit II

- Rechtskräftige Verurteilung zu mind. 60 TS oder mind. zweimaliger Verurteilung zu geringerer Geldstrafe bei
 - Vorsätzliche Straftat
 - Fahrlässiger Straftat mit Umgang von Waffen
 - Straftat nach WaffG, KriegswaffenkontrollG, SprengstoffG

Beispiele Unzuverlässigkeit zwingend

- Waffe unverschlossen im Fahrzeug bei Schüsseltreiben oder anderer Veranstaltung
- Anlässlich Hausdurchsuchung der Steuerfahndung nicht angemeldete Waffen oder nicht verwahrte Waffen und Munition gefunden
- Ausleihen von Kurzwaffen an andere Jäger ohne gesonderte Erwerbserlaubnis (nicht zum Zwecke der Verwahrung)
- Auseinandersetzung zwischen Jäger und Waldbesucher mit Versperrung des Weges bei vorgehaltener Schusswaffe

Regelbeispiele Unzuverlässigkeit

- Verurteilung wegen Wirtschaftsstrafdelikt zu 60 TS; auch durch Strafbefehl (Steuerhinterziehung, Beitragsvorenthaltung, Insolvenzverschleppung, Betrug)
- mehrere jagd- oder waffenrechtliche Ordnungswidrigkeiten (Schonzeitverstöße, Abschussplanüberschreitung, Fristversäumung waffenrechtliche Anmeldung)
- verkehrsrechtliche Straftatbestände zu 60 TS (Trunkenheitsfahrt, Nötigung, Straßenverkehrsgefährdung; nur bei Vorsatz)

Persönliche Eignung

- Geschäftsunfähig
- Drogen- oder Alkoholabhängigkeit
- Psychisch krank oder debil
- Aufgrund persönlicher Umstände mit Waffen nicht vorsichtig umgeht oder nicht ordnungsgemäß verwahrt
- Konkrete Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung
- i.d.R. beschränkt Geschäftsfähige

Alkohol und Drogen – Beispiele mangelnde persönlicher Eignung

- 1,4 Promille ohne Ausfallerscheinung
- 1,6 Promille Eignungsgutachten erforderlich
- 2,0 Promille Alkoholabhängigkeit wird vermutet, keine weitere Prüfung erforderlich
- Drogenkonsum von harten Drogen
- weiche Drogen: 150 ng/ml THC Carbonsäure / 100 ml Blut wird regelmäßiger Konsum vermutet

Aufbewahrung von Waffen

Widerstandsgrad 0 Schrankgewicht bis 200 kg Langwaffen unbegrenzt und bis zu 5 Kurzwaffen und Munition			
Widerstandsgrad 0 Schrankgewicht über 200 kg Langwaffen unbegrenzt und bis zu 10 Kurzwaffen und Munition			
Widerstandsgrad 1 Langwaffen und Kurzwaffen unbegrenzt und Munition			
Stahlblechschrank (ohne Klassifizierung mit Schwenriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis)			

Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden

- Nur bis zu drei Langwaffen
- Ausnahmen hiervon auf Antrag möglich, kriminalpolizeiliche Beratung obligatorisch

Überprüfung der Aufbewahrung

- Nachweis der zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen durch Waffenbesitzer ist zwingend
- Bei begründeten Zweifeln kann Behörde Zutritt zur Wohnung verlangen. Gegen den Willen des Wohnungsinhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren der öffentlichen Sicherheit
- In anderen Fällen nur durch richterlichen Durchsuchungsbeschluss oder Gefahr im Verzuge bei Straftaten

Transport von Schusswaffen

- Die Schusswaffe darf weder
 - Schussbereit noch
 - Zugriffsbereit sein

→ Da andernfalls bereits ein Führen von Schusswaffen vorliegt

Zugriffsbereitschaft

- Waffe kann unmittelbar in Anschlag gebracht werden
- Liegt nicht vor, wenn Waffe verschlossen ist.
- Beispiele:
 - Waffe auf der Rücksitzbank des Fahrzeuges,
 - In frei zugänglichen Kofferraum (Kombi)
 - Problematisch unverschlossenes Futteral oder Koffer

Schussbereit

- Waffe darf nicht geladen sein !!!
- Gilt bereits dann als geladen, wenn Patronen in der Trommel sind oder die Waffe unterladen ist. Auch eingeführtes mit Patronen bestücktest Magazin reicht aus

Erlaubnisfreies Führen

- Zur befugten Jagdausübung, Ein und Anschießen im Revier, Ausbildung von Jagdhunden im Revier, Jagdschutz
- Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten das nicht schussbereite Führen erlaubt (z.B. Transport zum Revier)

Befugte Jagdausübung

- **Jagdausübung** = Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJG)
- **Wild** = Tiere die dem Jagdrecht unterliegen (§ 1 Abs. 1; § 2 BJG)
- **keine Jagdausübung**
 - Erschießen von Haustieren (Schafe, Rinder etc.; waffenrechtl. Schießerlaubnis erf.)
 - Bejagung von Wild im befriedeten Bezirken

Ausnahmen der Erlaubnispflicht für Jäger

- Kein Bedürfnis Nachweis für Jagdwaffen und zwei kurz Waffen
- Keine gesonderte Erwerbserlaubnis für Langwaffen erforderlich bei Kurzwaffen schon
- Keine Erwerbserlaubnis für Langwaffenmunition
- Führen ohne Waffenschein bei befugter Jagdausübung